

01.09.93R - In**Gesetzesantrag**
des Freistaates Sachsen

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur
Anpassung der Rechtspflege im Beitrittsgebiet (1. RPflAnpÄndG)****A. Zielsetzung**

Nach geltendem Recht dürfen übernommene Richter und Staatsanwälte der ehemaligen DDR nicht in der jeweils anderen Laufbahn tätig werden. Eine solche strikte Trennung der Laufbahnen erscheint aber nicht sachgerecht, da hierdurch geeigneten Bediensteten die Möglichkeit genommen ist, durch einen Laufbahnwechsel berufliche und persönliche Erfahrungen zu erwerben, die für die jeweils andere Laufbahn von Bedeutung sind, und ihre jeweiligen Einsatzmöglichkeiten zu erweitern. Ein Laufbahnwechsel sollte daher auch den übernommenen Richtern und Staatsanwälten der DDR ermöglicht werden.

B. Lösung

In das Rechtspflege-Anpassungsgesetz soll ein neuer § 6a eingefügt werden, der den Laufbahnwechsel unter bestimmten Voraussetzungen zuläßt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

01.09.93

R - In

Gesetzesantrag
des Freistaates Sachsen

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur
Anpassung der Rechtspflege im Beitrittsgebiet (1. RPflAnpÄndG)**

DER MINISTERPRÄSIDENT DES
FREISTAATES SACHSEN

Dresden, den 26. August 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Oskar Lafontaine

Sehr geehrter Herr Präsident,

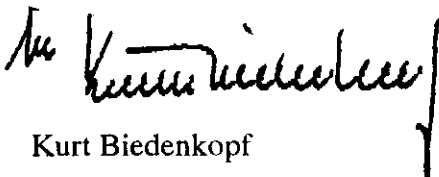
die Sächsische Staatsregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage beigefügten

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
zur Anpassung der Rechtspflege im Beitrittsgebiet
(1. RPflAnpÄndG)

zuzuleiten.

Namens der Staatsregierung bitte ich, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 1
Geschäftsordnung Bundesrat den Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen


Kurt Biedenkopf

Entwurf eines

**Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Anpassung der
Rechtspflege im Beitrittsgebiet
(1. RPflAnpÄndG)**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Nach § 6 des Gesetzes zur Anpassung der Rechtspflege im Beitrittsgebiet vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1147) wird folgender § 6a eingefügt:

"§ 6 a Laufbahnwechsel

(1) Ein Richter, der nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885 ff.) die Befähigung zum Berufsrichter besitzt, kann nach seiner Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit bei Eignung und Befähigung mit seiner schriftlichen Zustimmung unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auch zum Staatsanwalt ernannt werden.

(2) Die Eignung und Befähigung ist durch eine zweijährige Erprobung bei einer Staatsanwaltschaft nachzuweisen und in einer dienstlichen Beurteilung festzustellen.

(3) Wird in der dienstlichen Beurteilung nach Absatz 2 die Eignung und Befähigung nicht festgestellt, wird der Richter in dem ihm verliehenen Amt weiterverwendet.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für einen Staatsanwalt, der nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 Buchstabe z Doppelbuchstabe cc des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885 ff.) die Befähigung zum Staatsanwalt besitzt und unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Staatsanwalt ernannt ist, für eine Ernennung zum Richter entsprechend."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Die bisherige Regelung des Einigungsvertrages läßt einen Wechsel von überprüften Richtern und Staatsanwälten der ehemaligen DDR in die jeweils andere Laufbahn nicht zu. Die in § 6 Abs. 2 2. Halbsatz des Gesetzes zur Anpassung der Rechtspflege im Beitrittsgebiet geregelte Fortschreibung dieser strikten Trennung der Laufbahnen erscheint nicht sachgerecht, weil so geeigneten Bediensteten von vornherein die Möglichkeit abgeschnitten wird, durch einen Laufbahnwechsel berufliche und persönliche Erfahrungen zu erwerben, die für die jeweils andere Laufbahn von Bedeutung sind, und ihre jeweiligen Einsatzmöglichkeiten zu erweitern. Der in den alten Ländern weitgehend praktizierte Laufbahnwechsel hat sich im Hinblick auf die persönliche und fachliche Weiterbildung von Richtern und Staatsanwälten bewährt. Er sollte deshalb auch für die übernommenen Richter und Staatsanwälte der DDR eröffnet werden.

Um die Schwierigkeiten bei der Umstellung auf das neue Recht für die übernommenen Richter der ehemaligen DDR nicht über Gebühr zu erhöhen, sieht § 6 a Abs. 1 vor, daß der Laufbahnwechsel erst nach der Berufung in das Lebenszeitdienstverhältnis zulässig ist. Der Laufbahnwechsel soll darüber hinaus von einer im Wege der Abordnung zu absolvierenden erfolgreichen Erprobung in der anderen Laufbahn abhängen (§ 6 a Abs. 2). Damit wird ein endgültiger Laufbahnwechsel ungeeigneter Bewerber vermieden. Klarstellend regelt § 6 a Abs. 3, daß bei nicht erfolgreicher (probeweiser) Tätigkeit in der anderen Laufbahn die Weiterverwendung im verliehenen Amt erfolgt.

Für den Laufbahnwechsel von Staatsanwälten trifft § 6 a Abs. 4 die entsprechende Regelung.

Fachliche Bedenken gegen den Laufbahnwechsel übernommener Richter und Staatsanwälte bestehen nicht. Übernommene Richter der ehemaligen DDR können ohne entsprechende spezielle Ausbildung auf allen Gebieten der Rechtsprechung eingesetzt werden. Es ist deshalb aus fachlicher Sicht nicht zu begründen, Richtern den Weg zur Staatsanwaltschaft zu verschließen und umgekehrt Staatsanwälten nicht die Möglichkeit zu eröffnen, als Richter tätig zu sein. In der Praxis wird der Laufbahnwechsel für einen überschaubaren Kreis von übernommenen Richtern und Staatsanwälten in Betracht kommen.

Die Frage des Laufbahnwechsels war auf Antrag Sachsens Gegenstand der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und -minister am 16./17. November 1992 in Lüneburg. Die Konferenz sprach sich mit nur einer Gegenstimme dafür aus, einen entsprechenden Antrag Sachsens im Bundesrat zu unterstützen.

15.10.93

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Anpassung der Rechtspflege im Beitrittsgebiet (1. RpfAnpÄndG)

A. Zielsetzung

Nach geltendem Recht dürfen übernommene Richter und Staatsanwälte der ehemaligen DDR nicht in der jeweils anderen Laufbahn tätig werden. Eine solche strikte Trennung der Laufbahnen erscheint aber nicht sachgerecht, da hierdurch geeigneten Bediensteten die Möglichkeit genommen ist, durch einen Laufbahnwechsel berufliche und persönliche Erfahrungen zu erwerben, die für die jeweils andere Laufbahn von Bedeutung sind, und ihre jeweiligen Einsatzmöglichkeiten zu erweitern. Ein Laufbahnwechsel sollte daher auch den übernommenen Richtern und Staatsanwälten der DDR ermöglicht werden.

B. Lösung

In das Rechtspflege-Anpassungsgesetz soll ein neuer § 6a eingefügt werden, der den Laufbahnwechsel unter bestimmten Voraussetzungen zuläßt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

15.10.93

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Anpassung
der Rechtspflege im Beitrittsgebiet (1. RpfAnpÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 661. Sitzung am 15. Oktober 1993 beschlossen, den
beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen
Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Anpassung der Rechtspflege im Beitrittsgebiet (1. RPfAnpÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Nach § 6 des Gesetzes zur Anpassung der Rechtspflege im Beitrittsgebiet vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1147) wird folgender § 6a eingefügt:

"§ 6 a Laufbahnwechsel

(1) Ein Richter, der nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885 ff.) die Befähigung zum Berufsrichter besitzt, kann nach seiner Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit bei Eignung und Befähigung mit seiner schriftlichen Zustimmung unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auch zum Staatsanwalt ernannt werden.

(2) Die Eignung und Befähigung ist durch eine zweijährige Erprobung bei einer Staatsanwaltschaft nachzuweisen und in einer dienstlichen Beurteilung festzustellen.

(3) Wird in der dienstlichen Beurteilung nach Absatz 2 die Eignung und Befähigung nicht festgestellt, wird der Richter in dem ihm verliehenen Amt weiterverwendet.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für einen Staatsanwalt, der nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 Buchstabe z Doppelbuchstabe cc des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885 ff.) die Befähigung zum Staatsanwalt besitzt und unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Staatsanwalt ernannt ist, für eine Ernennung zum Richter entsprechend."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Die bisherige Regelung des Einigungsvertrages läßt einen Wechsel von überprüften Richtern und Staatsanwälten der ehemaligen DDR in die jeweils andere Laufbahn nicht zu. Die in § 6 Abs. 2 2. Halbsatz des Gesetzes zur Anpassung der Rechtspflege im Beitrittsgebiet geregelte Fortschreibung dieser strikten Trennung der Laufbahnen erscheint nicht sachgerecht, weil so geeigneten Bediensteten von vornherein die Möglichkeit abgeschnitten wird, durch einen Laufbahnwechsel berufliche und persönliche Erfahrungen zu erwerben, die für die jeweils andere Laufbahn von Bedeutung sind, und ihre jeweiligen Einsatzmöglichkeiten zu erweitern. Der in den alten Ländern weitgehend praktizierte Laufbahnwechsel hat sich im Hinblick auf die persönliche und fachliche Weiterbildung von Richtern und Staatsanwälten bewährt. Er sollte deshalb auch für die übernommenen Richter und Staatsanwälte der DDR eröffnet werden.

Um die Schwierigkeiten bei der Umstellung auf das neue Recht für die übernommenen Richter der ehemaligen DDR nicht über Gebühr zu erhöhen, sieht § 6 a Abs. 1 vor, daß der Laufbahnwechsel erst nach der Berufung in das Lebenszeitdienstverhältnis zulässig ist. Der Laufbahnwechsel soll darüber hinaus von einer im Wege der Abordnung zu absolvierenden erfolgreichen Erprobung in der anderen Laufbahn abhängen (§ 6 a Abs. 2). Damit wird ein endgültiger Laufbahnwechsel ungeeigneter Bewerber vermieden. Klarstellend regelt § 6 a Abs. 3, daß bei nicht erfolgreicher (probeweiser) Tätigkeit in der anderen Laufbahn die Weiterverwendung im verliehenen Amt erfolgt.

Für den Laufbahnwechsel von Staatsanwälten trifft § 6 a Abs. 4 die entsprechende Regelung.

Fachliche Bedenken gegen den Laufbahnwechsel übernommener Richter und Staatsanwälte bestehen nicht. Übernommene Richter der ehemaligen DDR können ohne entsprechende spezielle Ausbildung auf allen Gebieten der Rechtsprechung eingesetzt werden. Es ist deshalb aus fachlicher Sicht nicht zu begründen, Richtern den Weg zur Staatsanwaltschaft zu verschließen und umgekehrt Staatsanwälten nicht die Möglichkeit zu eröffnen, als Richter tätig zu sein. In der Praxis wird der Laufbahnwechsel für einen überschaubaren Kreis von übernommenen Richtern und Staatsanwälten in Betracht kommen.

Die Frage des Laufbahnwechsels war auf Antrag Sachsens Gegenstand der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und -minister am 16./17. November 1992 in Lüneburg. Die Konferenz sprach sich mit nur einer Gegenstimme dafür aus, einen entsprechenden Antrag Sachsens im Bundesrat zu unterstützen.